

Berlin, 20. November 2020

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

EU-Wettbewerbspolitik als Unterstützung des European Green Deal

Beitrag zur Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen
der Europäischen Kommission

Transparenzregister-Nr.: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Mit dem European Green Deal hat sich die Europäische Union ein ambitioniertes Klimaschutzprogramm zum Ziel gesetzt, für dessen Erreichen signifikante Veränderungen im derzeitigen Energieversorgungssystem notwendig sein werden. Laut der Mitteilung „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ sind im Zeitraum von 2021 bis 2030 zusätzliche Investitionen von jährlich 350 Milliarden Euro im Energiebereich im Vergleich zur vorherigen Dekade notwendig, um die neuen Klimaziele zu erreichen.

Die deutsche Energie- und Wasserwirtschaft will ihren Beitrag zum Erreichen dieser Ziele leisten. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Neben dem Abbau jeglicher Hemmnisse für den Ausbau Erneuerbarer Energien sowie für den Aus- und Umbau der Energieinfrastruktur gehört dazu vor allem auch ein moderner und flexibler Beihilferahmen, der Investitionen in die zum Gelingen der Energiewende notwendigen Technologien gezielt ermöglicht. Dabei sind die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und eine preisgünstige Energieversorgung für alle als Zielvorgaben mit zu berücksichtigen.

Der BDEW unterstützt deshalb die Überlegungen der Europäischen Kommission zur Anpassung der EU-Wettbewerbsvorschriften an die im Rahmen des European Green Deal erhöhten Klimaambitionen. Zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 sowie eines Netto-THG-Reduktionsziels von mindestens 55 Prozent ist aus Sicht des BDEW eine gezielte Überarbeitung und Modernisierung der aktuellen Beihilfevorschriften notwendig, um die für die Dekarbonisierung des Energiesystems notwendigen Technologien ausreichend zu fördern. Im Kartellrechtsrahmen und in der Fusionskontrolle dürfte der geltende Rechtsrahmen hingegen weitgehend bestehen bleiben können.

Teil 1: Beihilferecht

1. Was sind die wichtigsten Änderungen, die Ihrer Meinung nach am derzeitigen Regelwerk für staatliche Beihilfen vorgenommen werden müssten, um sicherzustellen, dass dieses den Grünen Deal uneingeschränkt unterstützt? Nennen Sie bitte nach Möglichkeit Beispiele, in denen Ihrer Ansicht nach die Ökologisierung der Wirtschaft durch die geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht ausreichend unterstützt wird und/oder wenn die derzeitigen Vorschriften über staatliche Beihilfen eine Förderung ermöglichen, die den Umweltzielen zuwiderläuft.

Der BDEW hält Änderungen mit zwei Zielrichtungen für erforderlich: Der Beihilferechtsrahmen (insbesondere die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) muss Themenfelder aufgreifen, in denen in den kom-

menden Jahren eine Umsatzstabilisierung und Risikounterstützung erforderlich sind, um Innovationen zu befördern. Daneben müssen die Leitlinien einen hinreichend klaren Rahmen geben, ohne sich in zu vielen Detailvorgaben zu verlieren, um den dynamischen Herausforderungen und den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Mitgliedsstaaten auf längere Sicht gewachsen zu sein. In der Ausgestaltung sind folgende weitere Aspekte von Bedeutung:

Ein wichtiger Aspekt zum Erreichen der Ziele liegt in den sehr langen Prüfungszeiträumen im Rahmen der Beihilfeprüfverfahren, währenddessen die Beihilfen nicht in Vollzug gesetzt werden dürfen. So geht wertvolle Zeit und Planungs- und Rechtssicherheit verloren. BDEW schlägt vor, die Beihilfeprüfverfahren mit einer Fristvorgabe zu versehen und von den Möglichkeiten verkürzter Verfahren Gebrauch zu machen.

Im Sinne des Ziels einer sukzessiven Dekarbonisierung der Energieversorgung sollte die Europäische Kommission keine Technologien ausschließen, die zum Erreichen dieses Ziels beitragen können. Auch im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der EU-Beihilfavorschriften sollte ein solcher technologieoffener Ansatz berücksichtigt werden, um auch in Zukunft hinreichend Innovationen zuzulassen und zu fördern.

Innovationsförderung spielt insgesamt eine wichtige Rolle beim Erreichen der Ziele des Green Deal. In diesem Kontext kann der europäische Beihilferahmen unterstützend zur Förderung von Innovationen beitragen, indem EEAG und AGVO künftig auch Betriebshilfen (OPEX) zulassen, um damit nicht nur kurzfristige Innovationsanschübe zu geben, sondern auch die zum Teil mit hohen Kosten verbundene Durchführung langfristiger innovativer Projekte zu fördern.

Neben den Umweltvorteilen müssen auch die Beiträge von Technologien zur Versorgungssicherheit Eingang in die beihilferechtliche Bewertung finden. Deutschland steht angesichts des Ausstiegs aus der Atomkraft und der Kohlekraft in einem Transformationsprozess in der Energieerzeugung, der hier besondere Herausforderungen schafft.

Nicht zuletzt sind die Potenziale der Digitalisierung als Schlüssel zu einer „smarten“ Infrastruktur im Energiebereich zu fördern und zu nutzen. Der Breitbandausbau schafft hier etwa Grundlagen und ist somit ein wichtiger Baustein.

Aus Sicht des BDEW sind in den folgenden Bereichen Anpassungen der EU-Beihilfavorschriften notwendig, um das Erreichen der von der Europäischen Kommission im Rahmen des Green Deal festgelegten Ziele zu ermöglichen. Die notwendigen Anpassungen betreffen vor allem die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG) und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO):

Förderung von Erneuerbaren Energien weiter ermöglichen

Die geltende Beihilferegelungen in Bezug auf die Förderung Erneuerbarer Energien haben sich durch die Umsetzung in den Mitgliedstaaten und die Vorgaben in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) weitgehend erledigt. Um auch zukünftig den Ausbau Erneuerbarer Energien in der EU weiter voranzutreiben, sollten die bestehenden Regelungen durch einen allgemeinen und flexiblen Rahmen im Einklang mit den Zielen und Vorgaben der RED II ersetzt werden. Von darüberhinausgehenden detaillierten Vorgaben sollte abgesehen werden.

Vorgaben zu Energiespeichern umsetzen

Energiespeicher spielen eine Schlüsselrolle für die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende mit einer zunehmend auf Erneuerbaren Energien basierenden Stromerzeugung, da sie für die notwendige Flexibilität sorgen und einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Diese wichtige Rolle erkannte die Kommission bereits im Rahmen des „Clean Energy Package“ an. Zum Erreichen eines Anteils Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von 38 bis 40 Prozent bis 2030 unter gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist eine signifikante Erhöhung der Speicherkapazitäten in der EU notwendig. Um diese notwendige Entwicklung hinreichend zu fördern, sollten die Vorgaben in Bezug auf Speicher aus RED II und der Strombinnenmarkttrichtlinie in den Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen flankiert sowie flexible und zukunftsfähige Regelungen zur Förderung von Energiespeichern ermöglicht werden.

Umsetzung der EU-Wasserstoffstrategie ermöglichen

Der BDEW unterstützt die Kommission in ihrem Vorhaben, im Rahmen der EU-Wasserstoffstrategie den Aufbau einer europäischen Wasserstoffwirtschaft als zentralem Baustein für die Dekarbonisierung der Energieversorgung entlang der gesamten Wertschöpfungskette voranzutreiben. In den aktuellen Umweltschutz- und Energiebeihilfelinien findet Wasserstoff allerdings keine gesonderte Berücksichtigung, weshalb die zum Erreichen der in der Wasserstoffstrategie formulierten Ziele nötigen Investitionsvolumina auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht unterstützt werden können. Grüner Wasserstoff aus Wasserelektrolyse ist heute gegenüber blauem oder grauem Wasserstoff bei weitem noch nicht wettbewerbsfähig. Zusätzlich werden sich Wasserstofftechnologien auf der Anwendungsseite, insbesondere in der Industrie, ohne Förderung nicht gegenüber konventionellen Technologien durchsetzen können. Die Leitlinien sollten daher hier zum einen die finanzielle Unterstützung der notwendigen Investitionen ermöglichen (auf Basis wettbewerblicher Instrumente, wie z. B. Ausschreibungen), zum anderen aber auch einen Ausgleich der laufenden Kosten (z. B. über Contracts for Difference).

Zur Ermöglichung einer möglichst kostengünstigen Wasserstoffherstellung durch Wasserelektrolyse sollten außerdem Maßnahmen zur Entlastung des Strompreises von Steuern und Abgaben beihilferechtlich zulässig sein. Um den Herausforderungen des European Green Deal mit Wasserstoff sektorübergreifend gerecht zu werden, sollten die Kommission die Restriktionen für OPEX-Beihilfen auf die notwendige Flexibilität hin überprüfen. Dies gilt auch für die Förderung des notwendigen Aufbaus einer Wasserstoffinfrastruktur.

Definition von Energieinfrastrukturen erweitern

Um den Systemansatz im Sinne einer zunehmenden Sektorenintegration besser widerzuspiegeln, sollte die derzeitige Definition der Energieinfrastrukturen (Artikel 48 AGVO) u. a. auf die folgenden Elemente erweitert werden:

- Ladetechnik zum Laden von Elektrofahrzeugen;
- Nachrüstungsarbeiten für Gasnetze, um den Transport von Wasserstoff oder anderen erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen zu ermöglichen;
- Energiespeicherung oder Investitionen in nachfrageseitige Managementlösungen (Anerkennung des Flexibilitätspotenzials der thermischen Speicherung und der damit verbundenen Elektroenergie zu Wärme- und Wärmepumpentechnologien)

Zusätzlich sollte die AGVO auch die zentrale Rolle von Verteilnetzen bei der Unterstützung der Integration der Energiesysteme anerkennen. Derzeit wird dies durch die kontraproduktive Beschränkung der Beihilfen auf Fördergebiete behindert, die daher aufgehoben werden sollte.

Dekarbonisierungspotenzial im Wärmemarkt mobilisieren

Zum Erreichen der europäischen Klimaziele muss das große Emissionsminderungspotenzial des Wärmesektors konsequent ausgenutzt werden. Da Projekte zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung häufig mit hohen (Vorab-)Investitionen verbunden sind, bedarf es größerer finanzieller Anreize, um deren Umsetzung zu erleichtern. Die relativ geringen Schwellenwerte der AGVO (Artikel 4 Nr. 1) stehen beispielsweise einer effizienten Projektplanung- und Durchführung im Wege. Oberhalb der Schwellen liegende Beihilfen müssen in einem zeitaufwendigen Verfahren notifiziert werden. Insbesondere für Projekte zur kommunalen Wärmewende, die regelmäßig keine negativen Auswirkungen auf den europäischen Binnenmarkt haben, sollte der Schwellenwert der AGVO für Investitionsbeihilfen für das Fernwärmeverteilnetz abgeschafft oder signifikant ausgeweitet werden.

Die Weiterentwicklung der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) leistet einen wichtigen Beitrag zur flexiblen und gesicherten Strom- und Wärmeversorgung. Die Transformation

der KWK hin zum Einsatz zunehmend klimaneutraler Brennstoffe – wie Wasserstoff, Biome-
than und nachhaltige feste Biomasse – ist ebenso wie die Umstellung der Wärmenetzsysteme
mit hohen Investitionen verbunden und bedarf daher einer ergänzenden Umsatzstabilisierung.

Rückforderung und ex-ante Abzug für Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte anpassen

Gemäß Artikel 46 Absatz 6 der AGVO müssen Beihilfen zurückgezahlt werden, wenn die Be-
triebsgewinne die förderfähigen Kosten übersteigen, die sich allerdings auf lediglich 30 Pro-
zent der gesamten Investitionskosten beschränken. Dies kann relativ schnell passieren, ohne
dass eine Überförderung vorläge. Gleichzeitig ist es mit Projektbeginn nicht vorhersehbar. Die
Regelung sorgt daher für Unsicherheiten bei Investoren und stellt somit eine Eintrittshürde für
die Durchführung von Projekten dar. Deshalb ist eine Anpassung dieser Regelung notwendig,
um Investitionsanreize nicht von vornherein zu unterdrücken.

Spielraum für die Gewährung staatlicher Beihilfen für Energieeffizienz und Verbesserung der Finanzierungsbedingungen erweitern

Das veraltete Basismodell, die sogenannte „Mehrkostenmethode“, die zur Berechnung der för-
derfähigen Kosten und der Beihilfeintensität verwendet wird, sollte durch eine Kosten-Nutzen-
Analyse ersetzt werden: Die derzeitigen EEAG-Bestimmungen zur Festlegung des Beihilfebe-
trags für Energieeffizienz (einschließlich Fernwärme) basieren auf einem Vergleich zwischen den
Kosten einer Anlage für Erneuerbare Energien und einer konventionellen Anlage. Beihilfen dür-
fen nur zur Deckung der Differenz gewährt werden, die dem „Umweltnutzen“ des Projekts ent-
sprechen. Dies ist eine veraltete Methode zur Bestimmung der beihilfefähigen Kosten, nicht nur
in Anbetracht ihrer Ungenauigkeiten, sondern auch, weil sich Technologien so entwickelt ha-
ben, dass dieser Ansatz den tatsächlichen Wert intelligenter und innovativer Lösungen nicht
widerspiegelt. Anstatt die förderfähigen Kosten auf der Grundlage eines Referenzprojekts zu
bestimmen, sollte davon ausgegangen werden, dass 100 Prozent der Kosten des Projekts för-
derfähig sind, sofern der Antragsteller eine überzeugende Kosten-Nutzen-Analyse vorlegt.

Flexibilität zum Ausstieg aus Technologien mit negativen Umweltauswirkungen gewähren

Zur Unterstützung einer nachhaltigen Transformation der EU-Wirtschaft durch den European
Green Deal müssen den Mitgliedstaaten im wettbewerblichen EU-Rahmen die notwendigen

Freiheitsgrade gewährt werden, um den Ausstieg aus bestehenden Technologien mit negativen Umweltauswirkungen zu unterstützen. Dies umfasst auch wettbewerbsrechtliche Flexibilität für sachlich angemessene Entschädigungsleistungen für die Betreiber dieser Technologien.

2. Wenn Sie der Ansicht sind, dass niedrigere staatliche Beihilfen oder weniger staatliche Beihilfemaßnahmen für Tätigkeiten mit negativen Umweltauswirkungen genehmigt werden sollten: Wie lauten Ihre Ideen zur Umsetzung dieses Ansatzes?

Das Beihilferecht sieht bereits heute vor, negative Umweltauswirkungen im Prüfverfahren zu berücksichtigen. Denn die Gewährung einer Beihilfe setzt die Verfolgung eines legitimen Ziels im Allgemeininteresse voraus. Sollte ein solches Ziel gleichzeitig negative Folgen für Klima und Umwelt haben, sind die Vor- und Nachteile abzuwägen. Zielkonflikte sind auf der Ebene des Begriffs „objective of common interest“ zu lösen. Dies ermöglicht die Betrachtung des konkreten Einzelfalls, was sachgerecht ist. Eine grundsätzliche Schlechterstellung von Tätigkeiten mit partiell negativen Umweltauswirkungen in der Beihilfekontrolle ist hingegen nicht zielführend und widerspricht der Abwägung in der Verfolgung eines legitimen Ziels im Allgemeininteresse. Ein ex-ante Ausschluss von Beihilfen oder deren Begrenzung führt unter Umständen zu einem entsprechenden Risiko, die angestrebten Zielsetzungen im Klima- und Umweltbereich zu verfehlen.

Im Übrigen gelten in weiten Teilen Anforderungen des Fachrechts. Beispielsweise dürfen Kapazitätsmechanismen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nicht im wettbewerblichen EU-Rahmen schlechter gestellt werden, weil diese partiell negative Umweltauswirkungen haben. Eine Begrenzung der Umweltauswirkungen wird in diesem Fall schon durch die Emissionsstandards in der Strombinnenmarktverordnung gewährleistet.

Aus Sicht des BDEW sollte an den folgenden Grundsätzen festgehalten werden: Um sich für eine Beihilfe im Bereich Umweltschutz und Energie zu qualifizieren, sollte ein klarer Beitrag zu einem umwelt- oder energiepolitischen Ziel gewährleistet sein. Sollten bei der Verfolgung dieses Ziels Konflikte mit anderen umweltpolitischen Zielsetzungen auftreten, sollten diese in der Würdigung des Einzelfalls durch das entsprechende Fachrecht reguliert werden. Hier ist auch einzubeziehen, dass Fragen der negativen Umweltauswirkungen im Rahmen der Genehmigung geprüft werden. Daher besteht die Gefahr der Überregulierung.

a. Wie können Mitgliedstaaten oder Begünstigte bei Projekten mit negativen Umweltauswirkungen diese negativen Auswirkungen abmildern? (Beispielsweise: Wie könnte sichergestellt werden, dass bei Investitionen in Breitband und Schienenver-

kehr mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt diese während der Arbeiten erhalten bleibt und geschützt wird? Oder wie könnten Fischpopulationen geschützt werden, wenn ein Wasserkraftwerk diese gefährden würde?)

Das europäische und nationale Umweltrecht sorgt dafür, dass Umweltauswirkungen von Projekten im erforderlichen Maße ausgeschlossen oder vermindert werden. Hierzu existiert ein komplexes fachliches Regelwerk. Dies ist auch – wie bisher – der richtige Ort, um fachliche Anforderungen zu formulieren und Zielkonflikte zu lösen. Im Rahmen der Revision der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen sollten im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung keine weiteren Vorgaben formuliert werden. Dies dürfte im Übrigen auch die Regelungskompetenz der EU-Kommission überschreiten.

3. Wenn Sie der Ansicht sind, dass höhere staatliche Beihilfen zur Unterstützung von Umweltzielen zulässig sein sollten, wie könnten Sie sich die Umsetzung dieser Ideen vorstellen?

a. Sollte die Umsetzung in Form von mehr Beihilfemaßnahmen (oder Beihilfen zu einfacheren Bedingungen) für ökologisch vorteilhafte Projekte erfolgen im Vergleich zu Vorhaben, die nicht die gleichen Vorteile bieten („grüner Bonus“)? Wenn ja, wie sollte dieser „grüne Bonus“ definiert werden?

Ein „grüner Bonus“ erscheint sinnvoll in der Form, dass Beihilfen zu einfacheren Bedingungen oder mit höheren Beihilfeintensitäten erlangt werden können. Er muss aber so ausgestaltet sein, dass er nicht als „Malus“ für Projekte mit (auch) negativen Umweltauswirkungen wirkt. Negative Auswirkungen sind allein im Fachrecht zu lösen und in der Abwägung der Beihilfeanspruchsberechtigung an sich. Es sollten also alle Projekte, die einer ökologischen Zielsetzung wie dem Klimaschutz dienen und im Einzelfall die Anforderungen des Fachrechts erfüllen, vollumfänglich beihilfefähig sein. Der Bonus muss dann als eine echte Verbesserung für bestimmte Projekte ausgestaltet sein. Denkbar ist etwa die Einbeziehung von bestimmten Projekten in die AGVO.

Neben den Umweltvorteilen müssen auch die Beiträge von Technologien zur Versorgungssicherheit Eingang in die beihilferechtliche Bewertung finden. Deutschland steht angesichts des Ausstiegs aus der Atomkraft und der Kohlekraft in einem Transformationsprozess in der Energieerzeugung, der hier besondere Herausforderungen schafft.

- b. Welche Kriterien sollten bei der Bewertung eines grünen Bonus zugrunde gelegt werden? Könnten Sie konkrete Beispiele nennen, in denen Ihrer Ansicht nach ein grüner Bonus gerechtfertigt wäre, im Vergleich zu Beispielen, bei denen dieser Bonus nicht gerechtfertigt wäre? Bitte begründen Sie Ihre Entscheidung.**

Als Kriterien könnten die Emissionsreduktionen für Produktion (Stromerzeugung, PtX etc.) und Verbrauch (Energieeffizienzinvestitionen) dienen. In der Infrastruktur könnte die Integration erneuerbarer Kapazitäten als Kriterium herangezogen werden.

4. Wie sollten wir positive Umweltvorteile definieren?

- a. Sollte diese Definition unter Bezugnahme auf die EU-Taxonomie-Verordnung erfolgen und, wenn ja, unter Bezugnahme auf alle Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie-Verordnung? Oder wäre ein Umweltvorteil jeder Art ausreichend?**

Sollte die Einführung einer Kategorie „positiver Umweltvorteile“ grundsätzlich weiterverfolgt werden, so muss diese an eindeutig messbaren Kriterien festgemacht werden, um ein europäisches Level-Playing-Field herzustellen. Ein „Umweltvorteil jeder Art“ ist keine ausreichend eindeutige Definition. Im Sinne des Ziels der sukzessiven Dekarbonisierung der Energieversorgung sollten zudem keine Technologien, die zum Erreichen dieses Ziels beitragen können, von vornherein ausgeschlossen werden. Geeignete Kriterien für eine harmonisierte Definition positiver Umweltvorteile sind die bereits in Frage 3b genannten Kriterien Emissionsreduktion (für Produktion und Verbrauch) und Integration erneuerbarer Kapazitäten (Infrastruktur). Dabei ist u. a. darauf zu achten, dass sog. lock-in-Effekte vermieden werden und ein substantieller Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit geleistet wird.

Der BDEW unterstützt das Vorhaben der Europäischen Kommission mit Hilfe einer einheitlichen EU-Taxonomie private Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu mobilisieren. Von einer Definition positiver Umweltvorteile unter Bezugnahme auf die EU-Taxonomie sollte mit Blick auf deren noch andauernde Umsetzung allerdings vorerst abgesehen werden. Obwohl die Taxonomie-Verordnung bereits in Kraft getreten ist, wird ihre endgültige Umsetzung nicht vor 2023 abgeschlossen sein. Die für die Klassifizierung bestimmter Wirtschaftsaktivitäten ausschlaggebenden technischen Bewertungskriterien befinden sich derzeit noch im Erarbeitungsprozess und werden in Form von delegierten Rechtsakten erst bis zum 31. Dezember 2020 finalisiert werden. Daher ist es zum aktuellen Stand noch zu früh eine Aussage darüber zu treffen, ob ein Mainstreaming der Taxonomie den Zielen der Dekarbonisierung helfen oder schaden würde.

Mittelfristig – nachdem erste Erfahrungen mit den Auswirkungen der Umsetzung der technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-Verordnung gesammelt werden konnten – ist eine

Definition positiver Umweltvorteile mit Verweis auf den signifikanten Beitrag zu einem der Umweltziele der Taxonomie-Verordnung (Artikel 9) allerdings vorstellbar. Die Anpassung des signifikanten Beitrags im Rahmen der Taxonomie-Verordnung darf in diesem Fall aber nicht dazu führen, dass beihilferechtlichen Entscheidungen nachträglich anhand aktualisierter Umweltkriterien der Taxonomie-Verordnung verändert werden. Dieser Bestandsschutz ist notwendig, um den Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Insgesamt sollte bei einer Verwendung des Kriteriums des signifikanten Beitrags die Kohärenz mit dem Planungs- und Genehmigungsrecht und die Vermeidung von Überregulierung gewährleistet werden. Es muss vermieden werden, dass durch eine Anlehnung an der Taxonomie neue oder vom Fachrecht abweichende Anforderungen in den Beihilferegeln eingeführt werden. Alle Projekte, die einer ökologischen Zielsetzung wie dem Klimaschutz dienen und im Einzelfall die Anforderungen des Fachrechts erfüllen, sollten auch bei Bezugnahme auf die Taxonomie weiterhin vollumfänglich beihilfefähig sein. Die teilweise über das Fachrecht in ihren Ansprüchen hinausgehende Taxonomie-Verordnung könnte perspektivisch jedoch zur Abgrenzung ökologisch besonders vorteilhafter Projekte, z. B. zur Gewährung eines grünen Bonus, herangezogen werden.

Teil 2: Kartellrecht

1. Bitte nennen Sie konkrete oder theoretische Beispiele für eine wünschenswerte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zur Unterstützung der Ziele des Grünen Deals, die aufgrund von EU-kartellrechtlichen Bedenken nicht umgesetzt werden konnten bzw. könnten. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Situationen, in denen die Zusammenarbeit - und nicht der Wettbewerb - zwischen Unternehmen zu umweltfreundlicheren Ergebnissen führen würde (z. B. umweltfreundlichere Produkte oder Produktionsverfahren).

Das EU-Kartellrecht schützt mit seinen gezielten Verboten wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und dem Missbrauch von Marktmacht den Wettbewerb, der die Grundlage auch für umweltfreundliche Produkte und Innovationen bildet. Es ist kein praktischer Fall aus der Energiewirtschaft bekannt, in dem die kartellrechtlichen Vorgaben die Entwicklung oder Einführung umwelt- und klimafreundlicher Produkte oder Prozesse behindert hat. Vielmehr hat der funktionierende Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern zu Innovationen in der Branche beigetragen.

Mit Blick auf Kooperationen gibt es aber immer wieder Unsicherheiten in der Phase erster Überlegungen, wie weit die kartellrechtlichen Verbote reichen, so dass „Guidelines“ hier mehr Sicherheit geben könnten. So könnte z. B. eine Klarstellung in den Horizontalen Leitlinien, die

derzeit überarbeitet werden, die notwendige Selbsteinschätzung bei der Beurteilung der Zusammenarbeit zu Nachhaltigkeitszwecken vereinfachen. Gleichzeitig wird das Erfordernis von Klarstellungen abhängen von der konkreten Ausgestaltung der Regelungen, die im Rahmen des Green Deal erlassen werden und den Spielräumen, die danach verbleiben. Dies lässt sich voraussichtlich nicht sektorübergreifend beschreiben. Grundsätzlich sollte der Lenkungscharakter der Green-Deal-Regelungen so ausgestaltet werden, dass eine Kooperation zur Verfolgung der übergeordneten Ziele des Green Deal ohne kartellrechtliche Bedenken der EU erfolgen kann.

Mit Blick auf langfristige Stromabnahmeverträge (sog. Power Purchase Agreements – PPA) wäre eine Klarstellung in den EU-Regularien wünschenswert, dass derartige Verträge mit Laufzeiten von 20 Jahren und mehr kartellrechtlich zulässig sind, da sie die Ziele des Green Deal unterstützen. PPA dienen insbesondere den Erbauern und Eigentümern von größeren Erneuerbaren Energieanlagen (z. B. Offshore Windparks) zur Absicherung ihres Abnahmerisikos und sichern insoweit die zu tätigen Investitionen. Ohne derartige PPA würden zahlreiche Projekte nicht realisiert werden. Auch die Abnehmer profitieren von derartigen langfristigen PPA, da sie ihnen Planungssicherheit gewähren. Nach geltendem europäischem Recht profitieren derartige Langfristverträge jedoch nur dann von der Freistellungswirkung der Vertikal-GVO, wenn sie nicht eine Gesamtbedarfsdeckung des Kunden vorsehen. Dies zwingt insbesondere kleinere Abnehmer, sich weitere Vertragspartner zur Lieferung von EE-Strom zu suchen. In der heutigen Zeit erscheint dies nicht mehr angemessen. Der Markt ist stark fragmentiert und insofern eine Gesamtbedarfsdeckung unschädlich.

2. Sollten weitere Klarstellungen und Zusicherungen bezüglich der Merkmale von Vereinbarungen, die den Zielen des Grünen Deals dienen, ohne den Wettbewerb einzuschränken, zur Verfügung gestellt werden? Wenn ja, in welcher Form sollten solche Klarstellungen vorgenommen werden (Leitlinien, Einzelfallbewertung, Mitteilung über die Prioritäten bei der Durchsetzung...)?

Zu den PPA gilt das unter 1. Gesagte. Im Übrigen erscheinen weitere Vorgaben nicht erforderlich.

3. Gibt es Umstände, unter denen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen durch die Verfolgung der Ziele des Grünen Deals gerechtfertigt wären, die über die derzeitige Rechtsanwendung hinausgehen? Falls ja, erläutern Sie bitte, wie die derzeitige Rechtsanwendung weiterentwickelt werden könnte, um solchen Vereinbarungen Rechnung zu tra-

gen (d. h. welche Ziele des Grünen Deals könnten eine besondere Behandlung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen rechtfertigen? Wie lässt sich die Verfolgung der Ziele des Grünen Deals von anderen wichtigen politischen Zielen wie der Schaffung von Arbeitsplätzen oder anderen sozialen Zielen unterscheiden?).

Das geltende Recht ist hinreichend flexibel, um den Herausforderungen zu begegnen.

Teil 3: Fusionskontrolle

1. Sehen Sie Situationen, in denen Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen für die Verbraucher schädlich sein könnten, weil sie ihre Auswahl an umweltfreundlichen Produkten und/oder Technologien einschränken?

BDEW sieht kein solches Risiko. Der Hauptzweck des Fusionskontrollrechts ist der Schutz des Wettbewerbs. Damit wird eine Wettbewerbslandschaft gesichert, auf deren Grundlage auch Umweltziele erreicht werden können und werden.

Zur Unterstützung von Innovation und Investition kommt dem Beihilferecht die weitaus größere Bedeutung zu.

2. Sind Sie der Ansicht, dass die Fusionskontrolle besser zum Umweltschutz und den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals beitragen könnte? Wenn ja, erläutern Sie bitte wie.

Nein.

Ansprechpartner

Moritz Mund
EU-Vertretung
Telefon: +32 2 7745115
moritz.mund@bdew.de

Dr. Paula Hahn
Recht
Telefon: +49 30 300199-1517
paula.hahn@bdew.de